

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Gasversorgungsreglement

25. Oktober 1999

Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl,
gestützt auf
- die kantonale Energiegesetzgebung,
- die Gemeindegesetzgebung,
- Art. 21 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Planung, Erstellung, den Unterhalt und Betrieb von Gasversorgungsanlagen sowie die Lieferung und den Bezug von Gas für die Wärme- und Kälteerzeugung sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke.

Übergeordnetes und ergänzendes Recht

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, die den Bereich der Gasversorgung betreffen.

² Die Gemeinde kann in Überbauungsordnungen weitere, von diesem Reglement abweichende Bestimmungen festlegen.

³ Die Vorschriften und Richtlinien der Berufs- und Fachverbände des Gas- und Wasserfaches gelten als ergänzendes Recht, soweit sie nicht diesem Reglement widersprechen.

Gemeindeaufgabe

Art. 3

Der Einwohnergemeinde Urtenen obliegt die Aufgabe der Versorgung des Gemeindegebietes mit leitungsgebundenem Gas für die Wärme- und Kälteerzeugung sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke.

Zuständigkeiten
1. Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat

- a) schliesst den Vertrag mit der das Gas in die Gemeinde liefern- den Unternehmung ab;
- b) schliesst Gaslieferungsverträge ab (Art. 15);
- c) erlässt Infrastrukturbeiträge bei wirtschaftlichem Verwen- dungszweck (Art. 47).

2. Kommissionen

Art. 5¹

¹ Unter Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Ueberwachung der Gasversorgung der Bau- und Betriebskom- mission.

² Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Gasanschlussgesuche und die Erteilung der Anschlussbewilligungen;
- b) die Genehmigung des Gasversorgungsprojektes (vor Baube- ginn);

¹ Anpassung auf Grund Aenderung der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2008

- c) die Baukontrolle;
- d) den Erlass von Verfügungen, namentlich Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes,
- e) Installationsbewilligungen.

³ Die Kommission für Gemeindebetriebe ist zuständig für

- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebes der Anlagen;
- b) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

3. Bauverwaltung

Art. 6

¹ Im übrigen ist die Bauverwaltung für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

² Sie erteilt Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Gasversorgung. Auskünfte vom Montagepersonal sind nicht verbindlich.

³ Sie untersteht der Aufsicht der Bau- und Betriebskommission² und der Oberaufsicht des Gemeinderates.

II. GASLIEFERUNG UND -BEZUG

In Bauzonen

Art. 7

Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan und den weiteren Nutzungsplänen der Gemeinde.

Ausserhalb Bauzonen

Art. 8

Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

Gaslieferung 1. Lieferpflicht

Art. 9

¹ Die Gemeinde liefert in den Versorgungsgebieten an die Bezügerinnen und Bezüger nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen ununterbrochen Gas in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit.

² Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald alle reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Einschränkungen der Lieferpflicht

Art. 10

¹ Die Gemeinde hat das Recht, die Gaslieferung einzuschränken oder einzustellen bei

- a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage und Naturereignissen;

² Anpassung auf Grund Aenderung der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2008

- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Feuer, Explosion, Störungen, Netzüberlastungen sowie Gasmangel oder -verknappung sowie Unterbrechung der Zufuhr vom Gaslieferanten;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

² Die Gemeinde nimmt dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezügerinnen und Bezüger. Soweit möglich kündigt sie voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen frühzeitig an.

³ Es besteht kein Anspruch auf Gaslieferung ausserhalb der bestehenden Versorgungsgebiete.

3. Schäden infolge Liefereinschränkungen

Art. 11

¹ Die Bezügerinnen und Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkungen oder Schwankungen der Gaszusammensetzung erwächst.

² Sie haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zur Schadensverhütung und -verminderung zu treffen.

4. Einstellung der Gaslieferung

Art. 12

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Gas zu verweigern, wenn die Bezügerin oder der Bezüger

- a) unzulässige Gasapparate (nicht SVGW geprüft) oder -installationen benutzt oder solche, deren Zustand Personen oder Sachen gefährdet;
- b) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Gaseinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- c) eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Gaseinrichtungen vornimmt;
- d) Gas in Räumen verbraucht, die ungenügend lüftbar oder im Verhältnis zum Gasanschlusswert zu klein sind;
- e) Weisungen des Gemeindepersonals, der von der Gemeinde beauftragten Personen oder des Pikettdienstes bezüglich Ausführung und Abänderung von Hausinstallationen nicht befolgt;
- f) Gas zu anderen als den reglementarisch oder vertraglich festgelegten Zwecken gebraucht.

² Sie kann die Gaslieferung auch einstellen nach fruchtloser Betreibung von Gasversorgungsgebühren. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit der lebensnotwendigen Energie.

5. Zahlungspflicht bei Gaseinstellung

Art. 13

Die Einstellung der Gaslieferung befreit die Bezügerin oder den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Gasverwendung

Art. 14

¹ Die Bezügerinnen und Bezüger dürfen das Gas nur zu den gemäss Reglement oder Vertrag vorgesehenen Zwecken verwenden.

den.

² Ohne Bewilligung der Gemeinde dürfen sie kein Gas an Dritte abgeben, ausgenommen in Miet- oder Pachtverhältnissen.

Gaslieferungsverträge, besondere Anschlussbedingungen

Art. 15

¹ Für besondere Fälle kann die Gemeinde besondere Anschlussbedingungen festlegen und spezielle Gaslieferungsverträge abschliessen, die von diesem Reglement und den Tarifen abweichen.

² Als besondere Fälle gelten insbesondere die Gaslieferung an Grossbezügerinnen und -bezüger, Bezügerinnen und Bezüger ausserhalb der Versorgungsgebiete und bei provisorischen Anschlüssen sowie die Vermittlung von Ergänzungs- und Ersatzgas.

³ Bezügerinnen und Bezüger mit einem jährlichen Gasbezug von mehr als 300'000 kWh können „abschaltbare Verträge“ verlangen. Näheres regelt der Gemeinderat auf dem Verordnungsweg.

Kündigung des Gasbezuges

Art. 16

¹ Die Bezügerinnen und Bezüger können jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen das Bezugsverhältnis schriftlich oder mündlich auflösen. Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen gemäss Artikel 15.

² Die Bezügerinnen und Bezüger haften für die Bezahlung des Gasbezuges und allfälliger weiterer Gebühren bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

III. ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER ANLAGEN: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Planung der Leitungen

Art. 17

¹ Die Gemeinde plant alle Haupt-, Verteil- und Zuleitungen gemäss den Richtlinien des SVGW und nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

² Sie bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Querschnitte, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Hauptabsperrorgane und den Messapparat. Sie nimmt dabei auf Wünsche der Grundeigentümerinnen und -eigentümer Rücksicht, soweit es kostenmässig vertretbar und technisch machbar ist.

³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben der Gemeinde vor dem Gasanschluss, bei Neubauten vor der Ueberbauung, einen rechtsgültigen Situationsplan einzureichen, der die Strassen, Bauparzellen und die nötigen Höhenkoten enthält. Im Plan müssen alle vorgesehenen Werkleitungen eingetragen sein.

Anmeldung von Arbeiten

Art. 18

¹ Das Erstellen oder Abändern von Gasleitungen, Installationen sowie die Montage und Demontage der Messapparate sind bei

der Bauverwaltung schriftlich auf einem dort erhältlichen Formular anzumelden. Mieterinnen und Mieter haben die schriftliche Zustimmung der Hauseigentümerinnen und -eigentümer beizubringen.

² Installationsfirmen sind verpflichtet, Neuanlagen spätestens vier Wochen, Aenderungen und Erweiterungen bestehender Installationen spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn mittels einer Installationsanzeige und den dazugehörigen Plänen der Gemeinde schriftlich zu melden. Bei der Erstellung von Hausinstallationen gilt ebenfalls die einwöchige Frist.

Installationsbewilligung

Art. 19

¹ Arbeiten an Zuleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Unternehmungen ausgeführt werden, die dafür eine Konzession der Gemeinde besitzen.

² Konzessionen sind auf schriftliches Gesuch hin zu erteilen, wenn die geschäftsleitende Person der Unternehmung

- a) Inhaberin des eidgenössischen Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist;
- b) die Normalbedingungen für die Erteilung von Installationsbedingungen des SVGW erfüllt;
- c) einen Reparatur- und Pikettdienst sicherstellt.

³ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 5'000'000.- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Entzug der Installationsbewilligung

Art. 20

Die Gemeinde kann Unternehmungen, welche die Konzessionsbedingungen nicht mehr erfüllen oder unsachgemässe Installationen ausgeführt haben, nach fruchtloser Mahnung die Konzession entziehen.

Allgemeine Arbeitsvorschriften

Art. 21

¹ Alle Leitungen und Anlagen sind gemäss den Gasleitsätzen des SVGW und den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde auszuführen und zu unterhalten.

² Beim Bau bzw. bei der Montage von Leitungen, Hauptabsperroorgane oder Messapparate sowie bei deren Unterhalt ist nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Mieter- und Pächterschaft Rücksicht zu nehmen.

Grabarbeiten

Art. 22

¹ Wer auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig bei der Bauverwaltung über die Lage der allfällig im Boden verlegten Gasleitungen zu erkundigen.

² Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Bauverwaltung in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Gasleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Freihalten der Gasleitungen

Art. 23

¹ Es dürfen auf den Gasleitungen keine Hochbauten (im weitesten Sinn) erstellt werden.

² Für Hochstammbäume gilt ein Pflanzabstand von 2m.

Installationskontrolle

Art. 24

¹ Die Gemeinde oder deren Beauftragte kontrollieren die Installationen nach erfolgter Erstellung oder Abänderung. Die Installationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Kontrolle ausgeführt wurde und zu keinen Beanstandungen geführt hat.

² Der Gemeinde oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle, Ableseung der Gaszähler und allfälliger Sofortreparaturen Zutritt zur Liegenschaft und zu den mit Gasinstallationen versehenen Räumen zu gestatten. Es sind alle Gasverbrauchsapparate vorzuweisen.

³ Routinekontrollen sind zu angemessener Zeit und möglichst nach Vorankündigung durchzuführen, Kontrollen bei Verdacht auf Störungen jederzeit.

⁴ Festgestellte Mängel bei Hausinstallationen haben die Bezügerinnen und Bezüger oder die Hauseigentümerinnen und -eigentümer innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

⁵ Die Kosten für die erstmalige Kontrolle von neu ausgeführten Installationsarbeiten und für die periodischen Kontrollen trägt die Gemeinde. Für selbstverschuldete Nachkontrollen stellt die Gemeinde Rechnung.

Durchleitungsrechte

Art. 25

¹ Die Durchleitungsrechte für alle Gasleitungen werden im Verfahren gemäss der kantonalen Energiegesetzgebung oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Die Gemeinde kann Dienstbarkeiten für Gasleitungen auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen lassen.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Zuleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Nötigenfalls sind die Rechte auf dem Enteignungsweg mittels Ueberbauungsordnungen gemäss der kantonalen Baugesetzgebung zu erlangen.

⁴ Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern schriftlich mitgeteilt.

⁵ Für die im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesicherten Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Leitungseinbau in Neubaugebieten

Art. 26

¹ Die Gemeinde kann in Grundstücken und Privatstrassen, bevor diese überbaut bzw. fertiggestellt sind, und im Terrain der in den Ueberbauungsordnungen festgelegten Strassen und Plätzen entschädigungslos Gasleitungen verlegen.

² Diese Leitungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

IV. ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER ANLAGEN: VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN INSTALLATIONSARTEN

Installationsarten

Art. 27

Es wird zwischen den Haupt- und Verteilleitungen (Basis- und Detailerschliessung), den Zuleitungen (Hausanschlüssen) und den Hausinstallationen unterschieden.

Haupt- und Verteilleitungen

Art. 28

¹ Als Haupt- und Verteilleitungen gelten alle Leitungen des Verteilnetzes im öffentlichen und privaten Boden, die für den Anschluss mehrerer Zuleitungen bestimmt und im Leitungsplan als solche bezeichnet sind.

² Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben ihr Eigentum.

³ Es gelten sinngemäss die Bestimmungen der Artikel 106 und 107 des kantonalen Baugesetzes.

Zuleitungen
1. Begriff

Art. 29

¹ Als Zuleitungen gelten alle Leitungen von den Haupt- und Verteilleitungen bis zur Gebäudefassade.

² Sie werden von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern erstellt und gehen nach Fertigstellung kostenlos in das Eigentum der Gemeinde über, welche deren Unterhalt übernimmt.

³ Dienen Zuleitungen als Verteilleitungen für Grundstücke ausserhalb des Versorgungsgebietes, so kann sich die Gemeinde an den Baukosten beteiligen. Für einen späteren Weiterausbau wird für die Mitbenützung der Verteilung durch die Gemeinde nichts zurückvergütet.

2. Sanierung von Zuleitungen

Art. 30

¹ Die Gemeinde kann von den Hauseigentümerinnen oder -eigentümern einen angemessenen Anteil an die Sanierungskosten von Zuleitungen verlangen.

² Mindestens vier Wochen vor der Arbeitsausführung lässt die Gemeinde ihnen einen Kostenvoranschlag inkl. Kostenbeteiligung zur Stellungnahme zukommen.

³ Weigern sie sich, die vorgeschlagenen Kosten zu übernehmen,

so behält sich die Gemeinde vor, nach Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leitung diese bei ungenügender Auslastung nicht zu sanieren und den Hausanschluss aufzuheben.

3. Anzahl der Zuleitungen und Anschlüsse

Art. 31

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

² Pro Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss zulässig. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

4. Vergrösserung von Zuleitungen

Art. 32

Für die Vergrösserung von Zuleitungen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Neuerstellung.

Kosten von Leitungsverlegungen

Art. 33

¹ Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

² Betrifft die Verlegung oder Abänderung eine nicht dem Grundstück dienende Gasleitung, welche ausserhalb des Grenz- oder Baulinienabstands liegt, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

5. Unbenützte Zuleitung

Art. 34

Wird eine Zuleitung nicht mehr gebraucht, kann die Gemeinde auf ihre Kosten die Abtrennung vom Netz vornehmen. Die Wiederinbetriebnahme geht zu Lasten der Bezügerin oder des Bezügers und bedarf einer neuen Anschlussmeldung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

Hausinstallationen
1. Begriff

Art. 35

Als Hausinstallationen gelten alle Anlagen innerhalb der Gebäudedefassade inklusive die Hausmauer.

2. Unterhaltungspflicht

Art. 36

¹ Die Besitzerin oder der Besitzer von Hausinstallationen hat diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

² Sämtliche Erneuerungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Messeinrichtungen
1. Gaszähler allgemein

Art. 37

¹ Der Verbrauch von Gas wird durch amtlich geeichte Gaszähler festgestellt, die von der Gemeinde auf ihre Kosten geliefert und unterhalten werden.

² Die Gemeinde bestimmt Zahl, Grösse und Standort der Gaszähler. Diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

³ Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer bzw. die Bezügerinnen und Bezüger haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Gaszähler und deren Schutz notwendigen Installationen nach den Angaben der Gemeinde erstellen zu lassen. Ebenso haben sie der Gemeinde den für den Einbau der Gaszähler erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und dauernd zugänglich zu halten.

2. Beschädigung der Gaszähler

Art. 38

¹ Werden Gaszähler durch Verschulden der Bezügerin oder des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten der Bezügerin oder dem Bezüger belastet.

² Die Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert, entfernt oder versetzt werden. Gleiches gilt für die Herstellung oder Unterbrechung der Gaszufuhr durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen.

³ Wer unberechtigterweise Veränderungen oder Manipulationen an den Gaszählern vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachrichtungen. Die Strafanzeige bleibt vorbehalten.

3. Prüfung der Gaszähler

Art. 39

¹ Die Bezügerin oder der Bezüger hat festgestellte Unregelmässigkeiten des Gaszählers unverzüglich der Gemeinde zu melden.

² Sie oder er kann jederzeit eine Prüfung der Gaszähler durch ein amtlich ermächtigtes Prüfungsamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Gasmesser, trägt die unterliegende Partei.

³ Gaszähler gelten als fehlerhaft, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen überschreiten.

4. Unterzähler

Art. 40

¹ Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten der Bezügerin oder des Bezügers geliefert und installiert.

² Diese oder dieser hat auf eigene Kosten die fristgerechten amtlichen Prüfungen und Revisionen an Unterzählern vorzunehmen, welche sich in ihrem oder seinem Besitz befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, und die amtlichen Prüfscheine der Gemeinde vorzulegen.

V. MESSUNG DES GASVERBRAUCHES

Feststellung des Gasverbrauches

Art. 41

¹ Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend.

² Das Ablesen und ihre Wartung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde in einer von der Gemeinde bestimmten Häufigkeit.

Fehlanzeige des Gaszählers

Art. 42

¹ Wird eine Fehlanzeige festgestellt, wird der Gasbezug soweit möglich auf Grund der erfolgten Nachprüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Bezügerin oder des Bezügers von der Gemeinde festgestellt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Periode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

³ Kann die Fehlanzeige nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Sofern der Fehler nur durch Schätzungen abgegrenzt werden kann, wird nur die in Frage kommende Rechnungsperiode berücksichtigt.

Gasverluste

Art. 43 Treten in einer Hausinstallation Gasverluste auf, so hat die Bezügerin oder der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauches.

VI. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Grundsatz der Kostendeckung

Art. 44

¹ Mit der Festsetzung der Abgaben ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt sowie die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) decken.

² Die Anschlussgebühren und die Infrastrukturbeiträge sind dabei so anzusetzen, dass sie zusammen mindestens die Hälfte der für die Gemeinde anfallenden Infrastrukturkosten decken.

³ Die Abschreibungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Finanzierung der Gasversorgung

Art. 45

Zur Finanzierung der Gasanlagen stehen der Gemeinde insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Infrastrukturbeiträge);
- b) wiederkehrende Gebühren aus dem Gasverkauf;
- c) Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer

Gesetzgebung;
d) sonstige Gebühren Dritter.

Einmalige Gebühren
1. Anschlussgebühren

Art. 46

¹ Für jedes Gebäude, das an die Gasversorgung angeschlossen wird, ist durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer oder durch die Baurechtsnehmerin oder den Baurechtsnehmer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Diese wird auf den Zeitpunkt des Gasanschlusses zur Zahlung fällig.

³ Die Anschlussgebühr wird pro kW maximal installierte Leistung berechnet und ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Bei Erhöhung der maximalen Leistung eines angeschlossenen Gebäudes infolge Neu-, Um- oder Anbaus ist die Anschlussgebühr für die Leistungserhöhung nachzuzahlen.

2. Infrastrukturbeiträge

Art. 47

¹ Zusätzlich zu den Anschlussgebühren kann die Gemeinde für den Bau und Ausbau der Gasleitung von Bezügerinnen und Bezüglern mit Speziallieferungsverträgen Infrastrukturbeiträge erheben.

² Sie werden nach Massgabe der maximal bezogenen Leistung (pro kW) und der benützten Leistung berechnet und dürfen zusammen mit den Anschlussgebühren maximal die Kosten für den Bau und Ausbau der betreffenden Gasleitung decken.

³ Vorbehalten bleiben andere vertragliche Regelungen wie die Abwälzung der Infrastrukturkosten auf den Gasabnahmepreis. Zudem kann die Gemeinde einen Teil der Infrastrukturbeiträge erlassen, wenn der Verwendungszweck des Gases wirtschaftlicher Natur ist.

⁴ Der Tarif Infrastrukturbeiträge ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Wiederkehrende Gebühren
1. Allgemeines

Art. 48

¹ Mit den wiederkehrenden Gebühren werden einerseits die Gas-einkaufskosten der Gemeinde und andererseits deren Kosten für Betrieb und Unterhalt der Gasleitungen und für die gesamte Administration gedeckt.

² Sie sind von den Bezügerinnen und Bezüglern geschuldet.

³ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen den Tarif über die wiederkehrenden Gebühren und die Bestimmungen über den Gebührenbezug.

⁴ Er überprüft regelmässig den Gebühreneingang und passt den Tarif bei wesentlicher Abweichung vom Kostendeckungsprinzip an.

2. Abonnementsgebühr

Art. 49

¹ Die Abonnementsgebühr deckt die Kosten der Gemeinde aus der Gasversorgung abzüglich derjenigen des Gaseinkaufs und abzüglich der übrigen Einnahmen im Zusammenhang mit der Gasversorgung.

² Sie berechnen sich nach der installierten Leistung.

3. Gebühren für den Gaseinkauf

Art. 50

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren zur Deckung der Kosten für den Gaseinkauf.

² Die Gebühren für den eigentlichen Gaseinkauf (sog. Arbeitspreis) und für den Transportkostenanteil sind mengenabhängig und werden pro Kilowattstunden berechnet.

³ Die Gebühren für die übrigen Kosten des Gasbezuges (Netz und Dienstleistungen der das Gas liefernden Vertragspartei der Gemeinde) berechnen sich nach den installierten Leistungen.

Verjährung

Art. 51

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

VII. VERSCHIEDENES

Sicherheitsbestimmungen

Art. 52

¹ Die Gemeinde informiert die Bezügerinnen und Bezüger in geeigneter Form über das richtige Verhalten im Umgang mit Gas.

² Bei Störungsfällen an Gasinstallationen ist der Pikett-Service gemäss Störfall-Dispositiv zu benachrichtigen.

Haftung

Art. 53

¹ Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals und der Beauftragten.

² Sie haftet nicht für betrieblich unumgängliche oder durch höhere Gewalt verursachten Unterbrüche, für Unfälle, die von der fehlbaren Zulieferung herrühren, für Einstellung der Gaslieferung gemäss Art. 10 und für Störungen an Messeinrichtungen und Schaltapparaten.

³ Haftpflichtansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, die Unterbrüche oder Ausfälle in der Gaslieferung verursacht haben, werden den geschädigten Bezügerinnen und Bezügern auf schriftliches Gesuch hin abgetreten. Diese tragen das Risiko einer Geltendmachung der Ansprüche.

Rechtspflege

Art. 54

¹ Gegen folgende Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden:

- a) Einstellung der Gaslieferung (Art. 12);
- b) Installationsbewilligung (Art. 19 und 20);
- c) einmalige Gebühren (Art. 30, 46 und 47).

² Beschwerden haben Antrag und Begründung zu enthalten.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 55

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorschriften des Gemeinderates

Art. 56

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg den Tarif für wiederkehrende Gebühren, die Bestimmungen über den Gebührenbezug und ein Betriebsreglement über die Organisation und den Betrieb der Gasversorgung.

Aenderung von Erlassen

Art. 57

Das Gebührenreglement vom 1.12.1993 wird wie folgt geändert:
Art. 5.165 (neu): Verfügungen der Gas- und Wasserversorgung und Abwasserwesen, Fr. 100.- bis Fr. 500.-

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 58

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich das Gasreglement von 20. Oktober 1983 und seine Ausführungsvorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 59

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1999 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

J.L. Borel

Hj. Lanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. September 1999 bis 25. Oktober 1999 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 24. September 1999 publiziert.

Urtenen, 19. November 1999

Der Gemeindeschreiber

Hj. Lanz

ANHANG

zum Gasversorgungsreglement (Art. 46 und 47)

Anschlussgebühren

Installierte Leistung in kW		Ansatz in Fr. /kW	Anschlussgebühr in Fr. (exkl. MwSt)
bis und mit	30	30.--	900.--
ab	250	25.--	6'250.--
ab	500	20.--	10'000.--
ab	1'000	15.--	15'000.--
ab	2'000	10.--	20'000.--
ab	5'000	6.--	30'000.--
mehr als	5'000	6.--	

- Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.
- Die Anschlussgebühr ist mehrwertsteuerpflichtig.

Infrastrukturbeiträge

Installierte Leistung in kW		Ansatz in Fr. /kW	Anschlussgebühr in Fr. (exkl. MwSt)
bis und mit	100	90.--	9'000.--
ab	200	75.--	15'000.--
ab	500	55.--	27'500.--
ab	1'000	40.--	40'000.--
ab	2'000	35.--	70'000.--
ab	5'000	26.--	130'000.--
mehr als	5'000	26.--	

- Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.
- Die Infrastrukturbeiträge sind mehrwertsteuerpflichtig.